

Satzung

über den einfachen Bebauungsplan „Oben am Badweg I, Gesamtänderung“ und

über die örtlichen Bauvorschriften zum einfachen Bebauungsplan „Oben am Badweg I, Gesamtänderung“

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 vom 20.10.2015 (BGBl. I 1722), in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (BGl. S. 501) m.W.v. 01.03.2015 und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hügelsheim in öffentlicher Sitzung am 14.11.2016 den einfachen Bebauungsplan „Oben am Badweg I, Gesamtänderung“ und die örtlichen Bauvorschriften zum einfachen Bebauungsplan „Oben am Badweg I, Gesamtänderung“ als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat beschlossen, den Bebauungsplan „Oben am Badweg I“ innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilbereichs aufzuheben.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Oben am Badweg I“ aus dem Jahr 1975 einschließlich seiner Änderungen. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans und die Abgrenzung des aufzuhebenden Planteils ergeben sich aus dem zeichnerischen Teil des einfachen Bebauungsplanes „Oben am Badweg I, Gesamtänderung“.

§ 2

Inhalt des Bebauungsplanes

Bestandteile der Satzung sind

1. Zeichnerischer Teil mit Übersichtsplan – Fassung vom 23.08.2016
2. Textliche Festsetzungen – Fassung vom 23.08.2016

Anlagen zur Satzung

1. Begründung - Fassung vom 23.08.2016
2. Artenschutzrechtliche Einschätzung – Fassung vom Juni 2016

§ 3

Bebauungsplan „Oben am Badweg I“

Der Bebauungsplan „Oben am Badweg I“ aus dem Jahr 1975, (Bekanntmachungsdatum 14.02.1975) einschließlich aller Änderungen wird durch diesen Bebauungsplan „Oben am Badweg I, Gesamtänderung“ ersetzt und innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichs (Badener Straße, Teile der Oberwaldstraße) aufgehoben.

Die bisherigen Festsetzungen für diesen Bereich in dem Bebauungsplan „Oben am Badweg I“ treten außer Kraft, soweit sie nunmehr im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Oben am Badweg I, Gesamtänderung“ liegen.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text sowie der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmen.

Hügelsheim, 14.11.2016

Reiner Dehmelt
Bürgermeister